

Förderverein der Leibniz-Oberschule e. V

Satzung



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Leibniz-Oberschule e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin-Kreuzberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Leibniz-Oberschule, insbesondere indem er
 - a) Verständnis und Interesse für die Belange der Leibniz-Oberschule fördert,
 - b) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule,
 - c) einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler/innen und Abiturienten/innen in sozialen Härtefällen gewährt.
- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichten.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und unter der Nr. VR 17418 B im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülern/innen erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des/der Schülers/in von der Schule.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag ist unaufgefordert zu zahlen.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern/innen;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Änderung der Satzung;

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und unter der Nr. VR 17418 B im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

- f) Auflösung des Vereins;
- g) sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird. Bei Wahlen erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Stimmabgabe.

§ 7

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Jahres, bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher in textlicher Form mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r zugleich Schriftführer/in,
 - c) zwei Kassenwart/innen
 - d) drei Beisitzer/innen.
- (2) Dem Vorstand sollen ein Mitglied der Schulleitung oder des Lehrerkollegiums angehören.
- (3) Der/die 1. und 2. Vorsitzende oder ein/e Vorsitzende/r und der/die Kassenwart/in vertreten den Verein nach außen einzeln.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und unter der Nr. VR 17418 B im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20% der Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Ziffer (2) bis (6) der Satzung.

§ 10

Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden von dem/der Kassenwart/in geführt.
- (2) Der/die Kassenwart/in hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt werden. Die Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht jederzeit zusätzlich die Bücher und die Kasse zu prüfen.
- (4) Alle Überweisungsaufträge für Banken und Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden grundsätzlich von einer/m Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in unterschrieben. Bei Verhinderung der/des Kassenwartes sind in Ausnahmefällen auch die beiden Vorsitzenden gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und unter der Nr. VR 17418 B im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 11

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung von Bildung und Erziehung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. Januar 1997 beschlossen (zuletzt geändert am 07. Juni 2011) und tritt mit dem gleichen Datum in Kraft.